

**Satzung für die Schülerbeförderung im
Landkreis Saalekreis
(Schülerbeförderungssatzung)**

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244), hat der Kreistag des Saalekreises im vereinfachten schriftlichen Verfahren folgende Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis beschlossen:

Präambel

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis regelt für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 71 SchulG LSA die Beförderung vom Wohnort zum Schulstandort und zurück.

§ 1 Grundsätze

- (1) Maßgeblich für die Anspruchsbemessung nach den in dieser Satzung benannten Grundsätzen ist die Entfernung zur jeweils nächstgelegenen Schule der Schülerin oder des Schülers in der gewählten Schulform.
- (2) Nächstgelegene Schule ist die Schule, die aufgrund eines Schulbezirkes oder Schuleinzugsbereiches festgelegt ist oder durch die Rangfolge eines Aufnahmeverfahrens bei Kapazitätsgrenzen bestimmt wird. Sind keine Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche oder Rangfolgen in einem Aufnahmeverfahren bestimmt, gilt die der Wohnung der Schülerin oder des Schülers räumlich am nächsten gelegene als solche. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Eine Genehmigung der Schulbehörde ist keine Anordnung, es besteht für den Landkreis Saalekreis damit keine Beförderungsverpflichtung. Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot. Für freie Waldorfschulen bestimmt sich die nächstgelegene Schule nach § 71 (4b) SchulG LSA.
- (3) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulstandortes besteht ein Anspruch im Sinne dieser Satzung nur für den Weg zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Beförderungszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (4) Der gewöhnliche Aufenthaltsort im Sinne des Schülerbeförderungswegs ist bei Kindern getrennt lebender Erziehungsberechtigten dort, wo sich das Kind überwiegend aufhält. Beim Doppelresidenzmodell des elterlichen Sorgerechts (zu gleichen Teilen bei beiden) müssen sich die Erziehungsberechtigten schülerbeförderungswegsrechtlich auf die Bestimmung einer Wohnung einigen und dem Landkreis Saalekreis mitteilen. Alle weiteren Bestimmungen dieser Satzung bleiben davon unberührt.
- (5) Mit der Antragstellung im Sinne dieser Satzung unterliegt der Begünstigte der Mitwirkungspflicht und hat den Landkreis Saalekreis unverzüglich über Änderungen, insbesondere der Anspruchsvoraussetzungen in Kenntnis zu setzen. Der Landkreis Saalekreis kann darüber hinaus bereits gezahlte Erstattungsbeträge oder Kosten für bereits beauftragte Leistungen (wie z.B. Schülerfahrausweis oder beauftragte Tour) ganz oder teilweise zurückfordern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies durch

Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder die Mitwirkung grob fahrlässig unterlassen wurde.

- (6) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen den Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen, die die Beförderung durchführen. Schülerinnen und Schüler, die gegen die Beförderungsbestimmungen der mit der Beförderung beauftragten Unternehmen verstoßen, können durch das Unternehmen in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung von der Schülerbeförderung zeitweise ausgeschlossen werden, insbesondere bei den nachstehenden Punkten:

1. Eigen- oder Fremdgefährdung,
2. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung,
3. bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten.

Die Schulpflicht bleibt davon unberührt.

- (7) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen, hitzefrei, außergewöhnlichen witterungs- oder verkehrsbedingten Einflüssen oder Ähnlichem besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb der festgelegten Fahr- oder Tourenpläne. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Der Landkreis Saalekreis hat die in seinem Gebiet wohnenden anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler im Sinne dieser Satzung zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten, wenn die folgenden Mindestentfernungen für den Schulweg überschritten werden:

- | | |
|---|--------|
| 1. Primarstufe (Schuljahrgänge 1 bis 4) | 2,0 km |
| 2. Sekundarstufe I (Schuljahrgänge 5 bis 10) | 3,0 km |
| 3. Berufsvorbereitungsjahr | 4,0 km |
| 4. Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen (nur 1. Schuljahrgang) | 4,0 km |
| 5. Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien, Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen | 4,0 km |
| 6. Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits in Ziffer 4 erfasst sind (Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien). | 4,0 km |

- (2) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem ortsüblichen, kürzesten und zumutbaren Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und der Haupteingangstür des Schulgebäudes.

- (3) Bestehen bei Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Absatz 1 auf dem Schulweg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten besondere Gefahren durch

- Überquerung stark befahrener Straßen ohne Fußgängerüberweg,
- größere Strecken entlang stark frequentierter Straßen ohne getrennten Fußweg oder
- Wege durch unübersichtliches oder unwegsames Gelände

besteht unabhängig davon ein Anspruch. Dieser ist gegenüber dem Landkreis Saalekreis in einem formlos begründeten Antrag geltend zu machen.

§ 3 Schülerbeförderung

- (1) Der Landkreis Saalekreis hat die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 71 (2) SchulG LSA

1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,
2. des Berufsvorbereitungsjahres und
3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört,

unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

- (2) Die Schülerbeförderung wird in der Regel über die bestehenden Linien des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) abgewickelt. Die Schülerbeförderung erfolgt im Falle eines Beförderungsanspruches:

1. grundsätzlich durch den ÖPNV oder
2. als Sonderbeförderung durch den vom Landkreis Saalekreis organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr.

Die Schülerin oder der Schüler hat das vom Landkreis Saalekreis zur Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Bei der Benutzung des ÖPNV besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder eine kostenfreie Mitbeförderung einer Begleitperson.

- (3) Eine für die Schülerin oder den Schüler kostenfreie Beförderung im ÖPNV und der Anspruch auf Beförderung wird durch die Ausgabe eines Schülerfahrausweises abgegolten. Die Ausgabe dieses Schülerfahrausweises setzt einen rechtzeitig gestellten Antrag, bei Neuzugängen, Schul- oder Wohnortwechsel mindestens 14 Tage vorher, durch die Erziehungsberechtigten beim Landkreis Saalekreis voraus. Ein Antrag ist beim erstmaligen Besuch einer Schulform, bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel erforderlich. Mit der Annahme des Schülerfahrausweises ist der Anspruch auf kostenlose Beförderung im ÖPNV abgegolten. Damit ist zugleich ein Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossen. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist während des Schuljahres der Schülerfahrausweis innerhalb von 14 Tagen über die Schulleitung an den Landkreis Saalekreis zurückzugeben bzw. ist bei Beförderung im freigestellten Schülerverkehr der Landkreis Saalekreis über den Wegfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Beförderungspflicht im Rahmen des ÖPNV für eine Schülerin oder einen Schüler im Falle eines Anspruches ist für die Hinfahrt zum rechtzeitigen Beginn der ersten regulären Planstunde der besuchten Schule abgegolten. Die Beförderungspflicht im Rahmen des ÖPNV für eine Schülerin oder einen Schüler ist im Regelfall für die Rückfahrt für die Primarstufe (Schuljahrgänge 1 bis 4) mit einer Abfahrt pro besuchter Schule, für die Sekundarstufe 1 (Schuljahrgänge 5 bis 10) mit 3 Abfahrten pro besuchter Schule abgegolten.
- (5) Der Schülerfahrausweis berechtigt zur kostenlosen Nutzung der eingetragenen Zonen im MDV-Tarifgebiet. Er kann mehrmals täglich in Anspruch genommen werden und berechtigt zur Nutzung von Zug, Omnibus und Straßenbahn in der/n Tarifzone/n. Er ist nicht auf andere Personen übertragbar. Der Schülerfahrausweis kann nicht in den Sommerferien benutzt werden.

- (6) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Schülerfahrausweis immer mitzuführen und bei Betreten des Fahrzeuges dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Es besteht für den Landkreis Saalekreis keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die der Schülerin oder dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Schülerfahrausweis vorgelegt werden konnte oder dieser abhandengekommen ist.
- (7) Sofern für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 kein oder kein zumutbares Angebot an Beförderungsleistungen zur nächstgelegenen Schule der Schulformen der Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen im Rahmen der Schülerbeförderung vorgehalten bzw. angeboten wird, besteht für die Erziehungsberechtigten für den Schulweg ausschließlich der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung.

§ 4

Schulwegzeiten und Wartezeiten

- (1) Zumutbare Schulwegzeiten (Geh- und Fahrtzeit) sind im Rahmen der Beförderungspflicht für eine Beförderungsrichtung:
- | | | | |
|----|-------------------------|---------------------------------|--------|
| 1. | Primarstufe | (Schuljahrgänge 1 bis 4) | 45 min |
| 2. | Sekundarstufe I | (Schuljahrgänge 5 bis 10) | 75 min |
| 3. | Berufsvorbereitungsjahr | | 90 min |
| 4. | Berufsfachschulen Kl. 1 | (ohne mittleren Schulabschluss) | 90 min |
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrten zu den Förderschulen und nicht für Wochenendheimfahrten.
- (3) Die zumutbare Wartezeit am Schulstandort beträgt vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten und nach Schulschluss 60 Minuten. Für umsteigende Schülerinnen oder Schüler soll die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten am Umsteigeort betragen. Für die Wartezeiten vor und nach dem Unterricht sollen durch die Schulen im Bedarfsfall geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten bereitgestellt werden.

§ 5

Freigestellter Schülerverkehr

- (1) Der freigestellte Schülerverkehr wird grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkten vorgehalten. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis Saalekreis.
- (2) Der freigestellte Schülerverkehr ist durch die Erziehungsberechtigten beim Landkreis Saalekreis zu beantragen. Dem Antrag ist grundsätzlich die Stellungnahme zur Einschätzung der Teilnahme am ÖPNV durch die aufnehmende Förderschule sowie ein Gutachten zur Einschätzung der Teilnahme am ÖPNV des behandelnden Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes oder eines Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) beizufügen, welches die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr dezidiert verlangt und die Ablehnung zur Beförderung im Rahmen des ÖPNV nachhaltig begründet. Eine bloße Empfehlung ist unzureichend. Der Landkreis Saalekreis entscheidet über den Anspruch und kann für seine Entscheidungsfindung darüber hinaus ein amtsärztliches Gutachten verlangen. Eine Bewilligung des Antrages kann längstens für zwei Schuljahre erstellt werden. Ein erneuter Antrag kann zum Ablauf der Genehmigung erneut gestellt werden.

- (3) Schülerinnen und Schülern, die auf Anordnung des Landesschulamtes eine Förderschule aufgrund der Förderschwerpunkte Sehen, Hören oder geistige oder körperliche Einschränkungen besuchen, wird der Anspruch dem Grunde nach unterstellt.
- (4) Der Landkreis Saalekreis legt bei seiner Tourenplanung des freigestellten Schülerverkehrs verbindliche Abholzeiten und zumutbar erreichbare Abholorte fest. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis Saalekreis.
- (5) Für die Touren werden neben dem Fahrer grundsätzlich keine Begleitpersonen gestellt. In begründeten Härtefällen (z.B. Fremdgefährdung, Selbstgefährdung) kann eine Begleitperson für den Weg zur Schule und zurück zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der Fahrt beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis Saalekreis.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, ihre Kinder dem Fahrunternehmen zur vereinbarten Abholzeit und am bestimmten Abholort an der Fahrzeugtür pünktlich und aktiv zu übergeben / entgegenzunehmen bzw. dieses durch eine von ihnen autorisierten dritten Person absichern zu lassen. Das Fahrunternehmen wartet maximal drei Minuten über die abgestimmte Abholzeit hinaus. Beim Verpassen des Fahrzeugs sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schülerbeförderung für diese Fahrt eigenständig zu organisieren. Zusätzlich anfallende Kosten, wenn das Kind ohne vorherige Information und Abstimmung der weiteren Verfahrensweise nicht rechtzeitig abgeholt wird, tragen die Erziehungsberechtigten.
- (7) Soweit für die Schülerbeförderung ein Rollstuhl erforderlich ist, haben die Erziehungsberechtigten ein für die Beförderung geeignetes Modell zu stellen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben im Sinne der Mitwirkungspflicht darauf hinzuwirken, dass sich ihr Kind während der Beförderung angemessen verhält und den Anweisungen des Fahrpersonals folgt. Sie haben beim Ein- und Aussteigen des Kindes aktiv das Fahrpersonal dabei zu unterstützen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten und das beauftragte Fahrunternehmen informieren sich wechselseitig, rechtzeitig und unverzüglich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise, wenn der Fahrplan temporär z.B. durch Krankheit oder wetter- bzw. verkehrsbedingte Störungen nicht eingehalten werden kann.
- (10) Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrunternehmen, eine Einzelbeförderung, medizinische Betreuung, bestimmte Transporteigenschaften, ein bestimmtes Fahrpersonal oder Anpassung der Fahrzeiten an individuell zeitliche Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten bestehen nicht.

§ 6

Fahrtkostenrückerstattung

- (1) Der Erstattungsanspruch im Rahmen der Fahrtkostenrückerstattung besteht dem Grunde nach für Schülerinnen und Schüler nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA und § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Fahrtkostenrückerstattung erfolgt nur auf Antrag beim Landkreis Saalekreis. Durch die Annahme des Schülerfahrausweises nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung im Rahmen der Beförderungspflicht für Schülerinnen und Schüler nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist auch der Erstattungsanspruch für die Fahrtkostenrückerstattung abgegolten.

- (3) Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule nach § 71 Abs. 3 SchulG LSA erstattet. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten höchstens die Fahrkosten erstattet, die entstehen würden, wenn sie die nächstgelegene Schule der gleichen Schulform im Schulträgergebiet besuchen würden. Die maximale Erstattung beschränkt sich auf die teuerste Zeitkarte für die Schülerbeförderung im ÖPNV im Gebiet des Landkreises Saalekreis. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten.
- (4) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung:
1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife.
 2. bei der durch den Landkreis Saalekreis genehmigten Benutzung eines sonstigen Kraftfahrzeugs für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,20 Euro je Kilometer, wenn die Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer von der Wohnadresse zur Schule sowie von der Schule zur Wohnadresse auf der kürzesten Straßenverbindung. Die Erstattung beschränkt sich weiterhin auf die maximalen Kosten der ÖPNV-Verbindung, sofern diese für die Hin- und Rückfahrt zumutbar gewesen wäre. Mit der Erstattung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abgegolten. Bei nur einer Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) wird ausschließlich die tatsächliche Fahrt erstattet. Leerfahrten werden nicht erstattet.
- (5) Ein Erstattungsanspruch besteht bei Fahrten zu einem Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle mindestens die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung festgelegte Entfernung beträgt, aber nicht mehr als 20 km entfernt ist. Bei der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz im genannten Umkreis nicht gefunden werden kann und eine Genehmigung der Schulbehörde vorliegt.
- (6) Der Erwerb von Zeitkarten des ÖPNV erfolgt als Vorleistung durch die Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte. Es ist im Regelfall die kostengünstigste Zeitkarte zu erwerben (zum Beispiel Abo-Vertrag).
- (7) Der Landkreis Saalekreis hat die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 71 Abs. 4a SchulG LSA
1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen,
 2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien

bei ausschließlicher Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrtkosten zu entlasten. Eine Erstattung bei Nutzung eines PKW's oder anderer Kraftfahrzeuge erfolgt nicht.

- (8) Die Entlastung nach Abs. 7 erfolgt abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro je Schuljahr
1. bei Schülerinnen und Schülern nach Abs. 7 Nr. 1 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform,
 2. bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA besuchen, in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot,
 3. bei Schülerinnen und Schülern nach Abs. 7 Nr. 2 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule des von ihnen gewählten Bildungsganges.

§ 7

Antragsverfahren für Fahrtkostenrückerstattung und Ausschlussfrist

- (1) Für die Anträge auf Fahrtkostenrückerstattung ist ausschließlich das durch den Träger der Schülerbeförderung bereitgestellte aktuelle Formular zu verwenden.
- (2) Das Formular steht auf der Internetseite des Landkreises Saalekreis als Download zur Verfügung. Es wird bei Bedarf auch durch die Schulsekretariate oder den Landkreis Saalekreis zur Verfügung gestellt.
- (3) Dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen (Schülerfahrausweise oder Quittungen im Original, Aboverträge oder eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens sowie das Zeugnis mit den nachgewiesenen Fehltagen) beizufügen.
- (4) Eine Zwischenabrechnung für das jeweils erste Schulhalbjahr ist zulässig. Eine Zwischenabrechnung nach 3 Monaten eines Schulhalbjahres ist zulässig, wenn ein Fall besonderer Härte vorliegt. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn für mehrere Kinder (mindestens zwei) eine Fahrtkostenrückerstattung begehrt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann auf gesonderten Antrag der Erziehungsberechtigten durch den Landkreis Saalekreis eine davon abweichende Regelung zur Zwischenabrechnung getroffen werden.
- (5) Im Fall der Erstattung von PKW-Beförderungskosten reduziert sich der Erstattungsbeitrag um die durch Zeugnis nachgewiesenen Fehltage der Schülerin oder des Schülers.
- (6) Der Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung ist entsprechend § 71 SchulG jährlich bis spätestens 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen. Anträge, die nach dieser Ausschlussfrist eingereicht werden, sind abzulehnen.

§ 8

Schülerbeförderung bei besonderen Wetterlagen

- (1) Aufgrund von Verkehrs- und Witterungsverhältnissen können Fahrt- und Wartezeiten überschritten werden. Auf eine zusätzliche Beförderung besteht kein Anspruch.
- (2) Bei besonderen Wetterlagen kann es zu einer Störung oder Einstellung der Schülerbeförderung kommen. In diesem Falle gelten nachstehende Grundsätze. Der Landkreis Saalekreis gibt über das normale Maß hinaus rechtzeitig zu erkennende und zu

erwartende Störungen oder das Einstellen der Schülerbeförderung auf seiner Homepage als amtliche Information bekannt.

1. Störung der Schülerbeförderung

- Die Schülerbeförderung findet im Landkreis Saalekreis grundsätzlich statt.
- Aufgrund der Witterungslage kann es zu lokalen Beeinträchtigungen und Schwierigkeiten bei der Schülerbeförderung kommen.
- Einzelne Halte- und Abholpunkte können auf Grund der besonderen Wetterverhältnisse gegebenenfalls nicht angefahren bzw. bedient werden.
- Die Schülerin oder der Schüler ist gehalten, mindestens 20 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrt auf den Bus/die Bahn zu warten.

2. Einstellung der Schülerbeförderung

- Die Schülerbeförderung für den gesamten Landkreis Saalekreis (Hin – und Rückfahrt) kann nicht abgesichert werden.
- Aufgrund einer extremen Witterungslage und den sich daraus ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen im Straßen- und Bahnverkehr wird die Schülerbeförderung eingestellt.
- Die Bus- /Bahnlinien im öffentlichen Nahverkehr werden an diesen Tagen soweit möglich bedient. Werden diese Linienbusse und Bahnen an solchen Tagen durch Schülerinnen oder Schüler dennoch in Anspruch genommen, besteht ein witterungsbedingtes Ausfallrisiko.
- Die Einstellung gilt nur für die Schülerbeförderung, die Schulpflicht bleibt davon unberührt.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis vom 01.01.2014 und die 1. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis vom 01.04.2019 außer Kraft.

Merseburg, 28.05.2020

Hartmut Handschak
Landrat

